

LESEFASSUNG

Gemeinde Tirpersdorf

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tirpersdorf

Name	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Gemeinnützigkeits-satzung	12.12.2001	14.12.2001	21.12.01-07.01.02 (FP 22.12.01)	01.01.2002

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (Sächs.GVBl. S. 482) und § 21 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S.54), geändert durch Gesetze vom 17. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 52), vom 23. Juni 1999 (Sächs.GVBl. S. 338), vom 14. Dezember 2000 (Sächs.GVBl. s. 513) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tirpersdorf folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenerstattungspflicht

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr werden Kosten nach dieser Satzung und dem ihr beigefügten Kostenverzeichnis (Anlage) erhoben.
- (2) Die Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde sind unentgeltlich, soweit es sich um Leistungen handelt, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 7 SächsBrandSchG stehen und soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist. Zu den kostenfreien Leistungen gehören insbesondere:
 1. Bekämpfung von Bränden;
 2. Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind;
 3. technische Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- (3) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehren entstehen, ist verpflichtet:
 1. der Verursacher, der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienenfahrzeuges, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist;
 3. der Unternehmer oder Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Abfüllung oder Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173) sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders gefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgüterverordnung Straße entstanden ist;
 4. derjenige, in dessen Interesse ein Feuersicherheitswachdienst bei Veranstaltungen, Ausstellungen usw. gestellt wird
 5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage wiederholt ein Fehlalarm ausgelöst wurde;
 6. derjenige, der wider besserem Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen sowie vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert;
 7. derjenige, in dessen Interesse sonstige Leistungen, Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen der Feuerwehr erforderlich wurden.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Kostenersatz wird nicht verlangt, wenn dies eine unbillige Härte wäre (§ 21 Abs. 7 SächsbrandSchG).

§ 2 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt, nach Einsatzdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte gemäß den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Kostenerstattungssätze berechnet.
- (2) Bei Stundenansätzen werden angefangene halbe Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird für jeden angefangenen Kalendertag ein voller Tag berechnet.
- (3) Der Kostenersatz setzt sich wie folgt zusammen:
1. Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen; ggf. auch für die alarmierten, jedoch nicht eingesetzten Feuerwehrangehörigen.
 2. Grundkosten für die Fahrzeuge und Geräte,
 3. sonstige Aufwendungen und Leistungen Dritter, die der Gemeinde aufgrund der Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden (z. B. Kosten der Entsorgung, Fremdfahrzeuge, Fremdgeräte usw..)

§ 3 Haftungsausschluss bei freiwilligen Hilfeleistungen

Die Haftung bei Schadensfällen ist bei freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig, sofern in diesem nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Inkrafttreten

Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Tirpersdorf
Kostenverzeichnis für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Tirpersdorf

I. Personalkosten

- I.1.1 Aufwändungsersatz für den Einsatz von Angehörigen der Feuerwehr wird als Stundensatz in Höhe von 11,00 Euro/Einsatzkraft verlangt.
I.1.2 Aufwändungsersatz für den Einsatz von Wach- und Sicherungsposten wird als Stundensatz in Höhe von 8,00 Euro/Einsatzkraft verlangt.

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

	Verrechnungssatz je Tag
II.1.1 Löschfahrzeug „W 50“ LF 8 mit TS 8	55,00 Euro
II.1.2 Löschfahrzeug „B 1000“ mit TS 8	35,00 Euro
II.1.3 Tragkraftspritze TS 8	21,00 Euro
II.1.4 Motorkettensäge	31,00 Euro
II.1.5 Druckschlauch B	5,00 Euro
II.1.6 Druckschlauch C1	3,00 Euro
II.1.7 Wasserstrahlpumpe	2,00 Euro
II.1.8 Kübelspritze	3,00 Euro
II.1.9 Handfeuerlöscher	tatsächliche Kosten der Neufüllung und Überprüfung
II.1.10 Druckluftatmer DLA	6,00 Euro
II.1.11 Stromaggregat, Beleuchtungsgerät	11,00 Euro

III. Wartungsgebühren

	Verrechnungssatz je Tag
III.1.1 Reinigen/Trocknen von Schläuchen durch die Feuerwehr	3,00 Euro
III.1.2 Reinigen/Trocknen/Prüfen von Schläuchen durch den Schlauchstützpunkt	lt. Kostentarif Schlauchstützpunkt

IV. Sonstige Festlegungen

- IV.1.1 Kosten für Verbrauchsmittel wie Ölbinder, Schaummittel, Straßenölbinder, Wespentot, Entsorgung Ölbinder u.ä., Kraftstoff, Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft Druckluftatmer (Flaschentauch, Reparaturen) werden in tatsächlicher Höhe veranschlagt.